



Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

Nr. 1213/2024

Energiebeauftragte, Energieverbund Tiefenbrunnen, Aufhebung der Gebietskonzession gemäss STRB Nr. 611/2017; Erteilung einer Gebietskonzession gemäss Wärmeversorgungsverordnung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 611/2017 wurden Rahmenbedingungen geschaffen, um den Bau von neuen sowie den Ausbau bestehender Energieverbunde, die zur Erreichung der städtischen 2000-Watt-Ziele beitragen, zu unterstützen. Basierend darauf wurde der Energie 360 Grad AG (Energie 360°) am 24. Januar 2022 eine Konzession gemäss § 231 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) zum Sondergebrauch von öffentlichem Grund für den Bau und den Betrieb von Leitungen und Anlagen eines Energieverbunds im Gebiet Tiefenbrunnen (Energieverbund Tiefenbrunnen) erteilt.

Per 1. Juli 2023 sind die neue Wärmeversorgungsverordnung (WVV, AS 734.100) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AB WVV, AS 734.101) in Kraft getreten. Sie regeln Bau und Betrieb von sogenannten thermischen Netzen. Thermische Netze sind Energieverbunde mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag (vgl. Art. 3 lit. a WVV). Versorgungsaufträge werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Art. 7 Abs. 1 WVV). Sie werden Verwaltungseinheiten in der Form eines Gebietsauftrags, anderen Betreiberschäften wie Energie 360° in Form einer Gebietskonzession erteilt (Art. 6 WVV). Für die Erteilung gelten strenge ökologische und wirtschaftliche Vorgaben (Art. 8 und 9 WVV). Pro Gebiet wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt (Art. 7 Abs. 2 WVV). Ziel ist es, bis 2040 mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen zu erschliessen (Art. 4 Abs. 2 WVV).

Mit der letzten Aktualisierung der Energieplanung (STRB Nr. 670/2024, genehmigt mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 27. März 2024) wurde das bestehende Gebiet Tiefenbrunnen (A 53, Bezeichnung gemäss Energieplankarte) erweitert (um das Gebiet A 83) und zum Gebiet Tiefenbrunnen (A 54) zusammengeführt.

Das Gebiet des Energieverbunds Tiefenbrunnen erfüllt die energiepolitischen Vorgaben für ein thermisches Netz gemäss Art. 7 Abs. 1 WVV. Die bestehende Gebietskonzession (15189) vom 24. Januar 2022 soll deshalb aufgehoben und durch eine Gebietskonzession gemäss Wärmeversorgungsverordnung ersetzt werden.

2/6

Die Konzession (15188) vom 21. Januar 2022 für eine Energiehauptzentrale mit Pumpstation und zwei Seewasserleitungen für den primären Betrieb des Energieverbunds Tiefenbrunnen im öffentlichen Grund im Bereich Parkplatz Fischstufe, Parkanlage und Casino am Zürichhorn ist nicht betroffen und bleibt bestehen.



Abbildung: Gebietsperimeter Energieverbund Tiefenbrunnen (A 54)

2. Erteilung einer Gebietskonzession gemäss Wärmeversorgungsverordnung

2.1. Inhalt

Art. 14 WVV legt die Mindestinhalte der Konzession fest. Diese werden in den AB WVV konkretisiert. Im nachfolgenden wird auf die Inhalte eingegangen, soweit diese im Einzelfall zu erfüllen, nachzuweisen oder festzulegen sind. Im Übrigen gelten für die Konzession die entsprechenden Bestimmungen der Wärmeversorgungsverordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung.

Art. 7–9 WVV und Art. 3 AB WVV legen die Anforderungen und Auflagen an einen öffentlichen Auftrag fest. Sie werden in den Anhängen A–E der Konzession festgehalten und sind vorliegend erfüllt.

– Anhang A: Räumliche Festlegung und Deckungsgrad

Der Konzessionsperimeter entspricht dem in der Energieplankarte (STRB Nr. 670/2024) festgesetzten Gebiet A54 «Prioritätsgebiet geplant». Die Räumliche Festlegung ergibt sich im Detail aus der Beilage, Anhang A. Das Gebiet erfüllt die energiepolitischen Vorgaben gemäss Art. 7 Abs. 1 WVV.

Gestützt auf Art. 8 lit. c WVV wird für den Perimeter im Endausbau ein Deckungsgrad von 70 Prozent vorgeschrieben. Das entspricht 31 GWh pro Jahr.



3/6

– **Anhang B: Ökologische Auflagen**

Im Endausbau wird mit einem Anteil des Seewassers von 82 Prozent an der gesamten Wärmeerzeugung gerechnet. Die Wärmepumpen werden mit erneuerbarem Strom betrieben (Art. 8 lit. b WVV). Damit wird ein Anteil von 70 Prozent von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix gemäss Art. 8 lit. a WVV erreicht. Die Entwicklung eines Konzepts zur Deckung mit 100 Prozent erneuerbarer Energie im Jahr 2040 wurde auf Grund der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung (vgl. Kapitel 4) sistiert. Das Konzept ist durch Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), welches das thermische Netz übernehmen wird, auszuarbeiten und umzusetzen.

Kundinnen und Kunden können ein 100 Prozent erneuerbares Produkt wählen und werden auf die städtische Energieberatung hingewiesen. Zur Förderung von Energieeffizienzmassnahmen sind die Preise für Leistung und Energie linear und somit nicht degressiv.

– **Anhang C: Wirtschaftliche Auflagen**

Ein öffentliches Preisblatt gemäss Art. 9 lit. b WVV liegt vor, das den Anforderungen von Art. 9 lit. c entspricht. Mit einem Wärmepreis von rund 17 Rp./kWh für ein Anschluss mit 40 kW liegt der Wärmepreis im Bereich anderer Seewasserverbunde gemäss Richtlinie zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit energetischer Massnahmen (STRB Nr. 651/2022, Beilage 1).

– **Anhang D: Technisches Konzept**

Das technische Konzept liegt vor. Es ist eine installierte Leistung von insgesamt 10.4 MW vorgesehen, bestehend aus 4.8 MW Wärmeleistung aus Seewasserpumpen und 5.6 MW Wärmeleistung aus Gaskesseln zur Spitzenlastdeckung sowie als Redundanz. Mit einem zusätzlichen Warmwasserspeicher von 110 m³ kann gemäss Planung ein Anteil von über 80 Prozent der Energie aus Seewasser bereitgestellt werden.

– **Anhang E: Übersichtsplan Leitungen und Anlagen**

Der Übersichtsplan mit Bauterminen liegt dem Antrag bei und wurde mit Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) abgestimmt.

Weiter verlangt Art. 6 AB WVV Nachweise, mittels welcher die Erfüllung der Versicherungspflicht gemäss Art. 4 und 5 AB WVV (Bauversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung) sowie das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und Konzession für die Energiequellen des Energieverbunds belegt werden. Die Nachweise sind von der Betreiberschaft bis spätestens Baubeginn zu erbringen (Art. 7 lit. a AB WVV). Die Nachweise wurden vorliegend erbracht und liegen der Konzession bei (Nachweise A–C). Es handelt sich dabei um die Gesamtverfügung betreffend Hauptzentrale Energieverbund Tiefenbrunnen inkl. Seewasserfassung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 30. März 2022 und die eingangs genannte Verfügung (15188) für eine Energiehauptzentrale mit Pumpstation und zwei Seewasserleitungen für den primären Betrieb des Energieverbunds Tiefenbrunnen im öffentlichen Grund im Bereich Parkplatz Fischstufe, Parkanlage und Casino am Zürichhorn des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 21. Januar 2022 sowie die Versicherungspolice für die Bauversicherung der Schweizerischen Mobiliar vom 18. bzw. 19. Juli 2022 und die Betriebshaftpflichtversicherung der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG vom 17. November 2023.



4/6

Gemäss Art. 8 AB WVV enthält der öffentliche Auftrag die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebnahme des thermischen Netzes. Vorliegend ist der Baubeginn bereits am 13. Juli 2022 erfolgt. Die Inbetriebnahme soll spätestens per 1. Januar 2025 erfolgen.

Die Dauer der Gebietskonzession beträgt höchstens 50 Jahre. Für neu zu bauende thermische Netze beginnt die Dauer ab dem Datum der Inbetriebnahme gemäss Art. 8 AB WVV (Art. 23 AB WVV). Beim Energieverbund Tiefenbrunnen handelt es sich um ein neu zu bauendes thermisches Netz, dessen Bau zwar bereits begonnen, die Inbetriebnahme jedoch noch nicht erfolgt ist. Daher soll die Konzession per Inbetriebnahme, spätestens jedoch per 1. Januar 2025 zu laufen beginnen. Sie soll – wie die bestehende Konzession – für eine Dauer von 40 Jahren erteilt werden.

Die Verwaltungs- und Schreibgebühren sind aufgrund des geringen Aufwands für die Konzessionierung (vgl. Kapitel 2.2) auf Fr. 500.– festzusetzen (Art. 61 AB WVV). Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu bezahlen.

2.2. Zuschlag

Gemäss Art. 6 lit. b i. V. m Art. 13 Abs. 1 WVV schreibt die Stadt Gebietskonzessionen öffentlich aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz (Art. 13 Abs. 2 WVV). Der Stadtrat hat die Ausschreibung gestützt auf Art. 13 WVV in Art. 42 ff. AB WVV geregelt.

Vorliegend soll die Erteilung der Gebietskonzession freihändig erfolgen. Die freihändige Erteilung kann sich gleichzeitig auf mehrere in Art. 45 AB WVV vorgesehene Tatbestände stützen. Zunächst ist ein Wechsel der Anbieterin aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich (Art. 45 lit. b Ziffer 1 AB WVV). Mit der neuen Gebietskonzession wird die bestehende Gebietskonzession räumlich erweitert (Art. 45 lit. c AB WVV), wobei der erweiterte Perimeter durch die bereits bestehenden Energiezentralen abgedeckt wird. Im erweiterten Perimeter ist somit keine Energiezentrale vorhanden, was einen isolierten Betrieb technisch verunmöglicht. Der Bau einer weiteren Zentrale würde eine zusätzliche Erschliessung einer Energiequelle notwendig machen und zu hohen Mehrinvestitionen führen (Art. 45 lit. b Ziffer 3 AB WVV). Ausserdem verfügt Energie 360° für den Energieverbund über eine Konzession für die Seewassernutzung (Wasserrechtskonzession) und damit über eine gemäss Energieplanung prioritäre Energiequelle (Art. 45 lit. d AB WVV).

Der Zuschlag ist im Städtischen Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 lit. b AB WVV). Gegen die Erteilung des Zuschlags kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 63 Abs. 2 AB WVV).

Energie 360° hat gestützt auf die bestehende Konzession bereits im Jahr 2022 mit dem Bau des Energieverbunds Tiefenbrunnen begonnen, wesentliche Investitionen getätigt und Verträge mit Kundinnen und Kunden zur Versorgung ihrer Liegenschaften mit Wärme abgeschlossen. Die erste Energielieferung ist für 1. Januar 2025 geplant. Ein Rekurs gegen die Erteilung des Zuschlags hätte einen Projektstopp für den erweiterten Perimeter des Energieverbunds Tiefenbrunnen zur Folge. Damit wäre einerseits die termingerechte Wärmeversorgung der Liegenschaften gefährdet und andererseits entstünde Energie 360° als Konzessionärin durch die mit einem Rekursverfahren verbundenen Verzögerungen ein erheblicher Vermögensschaden.



5/6

Ausserdem hat die Stadt ein hohes öffentliches Interesse an einer termingerechten Realisierung des Energieverbands, der einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b i. V. m. Art. 152 Gemeindeordnung (GO, AS 101.10) leistet. Diese Folgen der aufschiebenden Wirkung stellten einen schweren Nachteil dar. Es liegen damit besondere Gründe im Sinne von § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) vor, die den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

3. Aufhebung der Gebietskonzession gemäss STRB Nr. 611/2017

Infolge der Erteilung einer Gebietskonzession gemäss Wärmeversorgungsverordnung kann die bestehende Gebietskonzession gemäss STRB Nr. 611/2017 aufgehoben werden. Gemäss Ziffer 13.2 der Konzession des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 24. Januar 2022 kann die Konzession im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Stadt und der Konzessionärin angepasst und neu erlassen werden. Energie 360° hat der Aufhebung der Konzession zugestimmt. Dasselbe gilt für die Stadt bzw. ergibt sich aus dem Umstand, dass die vorliegend zu erteilende Konzession die alte Konzession konsumiert. Dieser einvernehmliche Entscheid ist in der aktuellen Konzession angelegt und bedarf keines hoheitlichen Entscheids.

4. Übertragung des Energieverbands Tiefenbrunnen an ewz

Gemäss der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung (vgl. Kapitel 5.3 von STRB Nr. 3711/2023 und GR Nr. 2023/581) wird der Energieverbund Tiefenbrunnen an das ewz übertragen werden. Da durch den Energieverbund Tiefenbrunnen weitere Gebiete als ursprünglich geplant erschlossen und der Verbund durch Energie 360° fertig gebaut werden soll, soll für den gesamten Perimeter trotzdem noch eine neue Gebietskonzession gestützt auf die Wärmeversorgungsverordnung erteilt werden (vgl. vorstehend Kapitel 2). Die Übertragung soll nach spätestens zwei Betriebsjahren nach Abschluss der zweiten Bau-Etappe der Energiezentrale erfolgen. Nach heutiger Planung ist dies 2028 der Fall. Mit Blick auf den für die Übertragung auf das ewz erforderlichen Entzug der Konzession bringt dieses Vorgehen in rechtlicher Hinsicht Klarheit. Im Gegensatz zur bestehenden Konzession regeln die Ausführungsbestimmungen zur WVV den Entzug von Gebietskonzessionen detailliert (vgl. Art. 33 i. V. m. Art 37 ff. AB WVV). Die Entschädigung für den Entzug einer Gebietskonzession und die Übertragung des entsprechenden thermischen Netzes wird nach der Ertragswertmethode bestimmt.

5. Zuständigkeit

Gemäss Art. 9 und Art. 60 AB WVV ist der Stadtrat für die Erteilung des Zuschlags zuständig. Der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung steht der Behörde zu, die die Anordnung erlässt (§ 25 Abs. 3 VRG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für den Bau und Betrieb eines thermischen Netzes im Gebiet Tiefenbrunnen (A 54) wird Energie 360 Grad AG, Aargauerstrasse 182, 8048 Zürich, eine Gebietskonzession gemäss Beilage (Fassung vom 17. April 2024) erteilt.



6/6

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tage seit Zustellung beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.
3. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
5. Mitteilung unter Beilagen an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), die Energiebeauftragte und gegen Rückschein an Energie 360 Grad AG.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti